

Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Zuschussrichtlinien für die Unterstützung von unverschuldet in finanziellen Notlagen befindlichen Jugendorganisationen

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 1 Zweck der Förderung

Den im Kreisjugendring (KJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und den auf Kreisebene tätigen anerkannten freien Träger der Jugendarbeit soll durch diese Förderung bei unverschuldeten Notlagen finanzielle Unterstützung gewährt werden können.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die vollständige oder teilweise Übernahme von finanziellen Verpflichtungen der Jugendorganisation oder durch die vollständige oder teilweise Übernahme von Kosten, die zur Abwehr ungerechtfertigter Forderungen aufgebracht werden müssen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen und andere im Landkreis Weilheim-Schongau anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, die sich an der vorangegangenen Bestandserhebung des KJR zur verbandlichen Jugendarbeit beteiligt haben.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Jugendorganisation ist ohne Verschulden ihrer Organe oder verantwortlich Handelnden in eine Notlage geraten.
2. Die eigenen Mittel (z.B. Erwachsenenverband) zur Beseitigung der Notlage wurden ausgeschöpft, waren aber nicht ausreichend.

§ 5 Umfang der Förderung

Gefördert wird maximal bis zur Höhe des Defizits (Fehlbetragsfinanzierung). Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des KJR im Rahmen der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Mindesthöhe für eine Förderung beträgt 250 €.

§ 6 Verfahren

1. Antragsstellung

Die Anträge sind formlos zu stellen. Dem KJR ist bei Bedarf Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren.

2. Auf Auszahlung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden. Nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse müssen zurück bezahlt werden. Dies gilt auch für Zuschüsse, die nicht mehr benötigt werden. (z.B. durch spätere Leistungen von Versicherungen oder Schadenersatzleistungen ...)

3. Aufbewahrung der Belege/Rechnungsprüfung

Belege sind dem Antrag in Kopie beizufügen und die Originalbelege mindestens fünf Jahre lang von der antragstellenden Organisation aufzubewahren. Sie sind dem KJR oder den zuständigen Stellen des Landkreises auf Anfrage vorzulegen.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Zuschussrichtlinien wurden am 08.11.2004 vom Vorstand des Kreisjugendrings beschlossen. Sie treten am 01.01.2005 in Kraft.